Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 66 Ausgegeben Danzig, den 20. August 1934

203

Verordnung über die Errichtung der Kammer für Außenhandel.

Vom 16. August 1934.

Auf Grund des § 1, Ziffer 71, sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

I.

Errichtung und Aufgaben der Kammer

§ 1

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird mit dem Sitz in Danzig eine Kammer für Außenhandel errichtet.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Kammer hat die Handelsinteressen der Danziger Wirtschaft mit dem Zollauslande wahrzunehmen.

Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Behörden in Fragen des Außenhandels durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen,
2. sie hat die Mitglieder der Kammer in ihren Geschäftsbeziehungen mit dem Auslande zu unterstützen, soweit die Gesamtbelange der Danziger Wirtschaft es zulassen,
3. sie ist befugt, Anstalten und Einrichtungen zu unterhalten, die die Aufrechterhaltung und den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande bezwecken,
4. sie kann kaufmännische Schiedsgerichte errichten.

§ 3

Die Kammer für Außenhandel soll von den Behörden in Fragen des Außenhandels gehört werden.

II

Zusammensetzung der Kammer

§ 4

Die Kammer für Außenhandel wird von Inhabern oder Leitern derjenigen kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmungen gebildet, die freiwillig ihren Beitritt zur Kammer für Außenhandel erklären und als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5

Mitglieder der Kammer für Außenhandel können sein:

1. Kaufleute und Gewerbetreibende (natürliche und juristische Personen), soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 8. 1934.)

2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind,
3. die Landwirtschafts- und Handwerksgenossenschaften,
4. die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebenbetriebe,
5. die Betriebe der öffentlichen Hand erwerbswirtschaftlicher Art,
6. Versorgungsverbände.

Voraussetzung ist, daß die Mitglieder sich im Außenhandel betätigen.

Jedes Mitglied darf nur mit einer Stimme vertreten sein. Wer nach den bestehenden Bestimmungen mehrfach stimmberechtigt ist, hat gleichwohl nur eine Stimme.

§ 6

Die Mitgliedschaft darf nicht erwerben, wer

1. den Offenbarungseid geleistet hat, sich in Konkurs befindet, unter Geschäftsaufsicht steht oder seine Zahlungen eingestellt hat,
2. rechtskräftig wegen betrügerischen Bankrotts verurteilt worden ist,
3. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
4. durch Spruch eines amtlich anerkannten Ehrengerichts von kaufmännischen Ämtern ausgeschlossen ist.

Das gleiche gilt für Vertreter von Mitgliedern (§ 5).

§ 7

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung beim Senat eingelegt werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 8

Die Mitgliedschaft muß mindestens für die Dauer des Geschäftsjahres erworben werden. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie darf nicht später als 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Eintritt einer der in § 6 aufgeführten Umstände.

III.

Organe der Kammer

§ 9

Die Organe der Kammer sind:

1. das Präsidium,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei geschäftsführenden Präsidialmitgliedern; es wird vom Senat ernannt und abberufen.

Das Präsidium entscheidet die in den Aufgabenkreis der Kammer fallenden Fragen und trägt allein die Verantwortung für die Tätigkeit der Kammer.

Das Präsidium vertritt die Kammer nach außen und ist Vorgesetzter der Beamten und Angestellten.

Die geschäftsführenden Präsidialmitglieder werden jeder einen Vertreter bestellen, durch den sie sich nach ihrem Ermessen im Präsidium und im Vorstand vertreten lassen können.

Zur Beschlußfassung des Präsidiums ist die Anwesenheit der geschäftsführenden Präsidialmitglieder oder ihrer Vertreter erforderlich.

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und aus Kammermitgliedern bis zu einer Zahl von 12 Personen, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt werden. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so findet eine Ersatzwahl durch das Präsidium statt; die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

Der Vorstand steht dem Präsidium beratend zur Seite. Er wird von dem Präsidium nach Bedarf einberufen und ist außer den ihm in dieser Verordnung übertragenen Befugnissen zur Beschlußfassung in denjenigen Fällen befugt, die ihm vom Präsidium übertragen werden.

Der Vorstand ist ferner befugt, für die verschiedenen Arbeitsgebiete die Einrichtung von Kommissionen zu beschließen. Die einzelne Kommission besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und aus Kammermitgliedern, die von dem Vorstand gewählt werden. Die Wahl dieser Mitglieder bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder versehen ihre Geschäfte ehrenamtlich; nur die durch die Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden Barauslagen können ihnen erstattet werden. Die Vorschriften gelten auch für die Teilnahme an den Sitzungen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer. Sie wird von dem Präsidenten im Einvernehmen mit den geschäftsführenden Präsidialmitgliedern nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Außer den der Mitgliederversammlung in dieser Verordnung übertragenen Befugnissen ist sie zur Beschlußfassung in denjenigen Fällen befugt, die ihr vom Präsidium übertragen werden; sie ist außerdem berechtigt, Anträge bei dem Präsidium zu stellen.

IV.

Haushaltsplan

§ 13

Die Kammer für Außenhandel bestimmt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

§ 14

Die Mitglieder sind zu Jahresbeiträgen verpflichtet.

Der Beitrag beträgt im Regelfalle 60 G; für kleinere Unternehmungen kann der Beitrag auf 20 G ermäßigt, für größere Unternehmungen bis auf 300 G erhöht werden. Über die Einstufung sowie über die Bemessung der Beiträge für die größeren Unternehmungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 15

Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie öffentliche Abgaben eingezogen.

§ 16

Die Kammer für Außenhandel ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten und Einrichtungen, die für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind oder ihnen zugute kommen, sowie für die Bearbeitung von Einzelanträgen besondere Gebühren zu erheben, die den Charakter öffentlich-rechtlicher Gebühren tragen.

Von diesen Anstalten und Einrichtungen können auch Unternehmungen Gebrauch machen, die nicht Mitglied der Kammer für Außenhandel sind. In diesen Fällen ist die Kammer berechtigt, erhöhte Gebühren zu erheben.

Über die zu errichtenden Anstalten und Einrichtungen sowie über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidungen des Vorstandes unterliegen der Genehmigung des Senats.

V.

Sonstige Bestimmungen

§ 17

Die Einzelheiten der Geschäftsführung regelt ein Statut, das vom Senat auf Vorschlag der Kammer für Außenhandel erlassen wird.

Mit dem Erlaß wird das Statut Bestandteil dieser Verordnung.

§ 18

Die Kammer für Außenhandel führt als Dienstsiegel das Danziger Staatswappen mit der Umschrift: „Kammer für Außenhandel zu Danzig".

§ 19

Die Kammer für Außenhandel unterliegt der Aufsicht des Senats.

§ 20

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

204 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Rechtsverordnung zur Abänderung des § 45 der Gewerbeordnung vom 28. Juli 1934 (G. Bl. Nr. 64 vom 8. August 1934, S. 630) muß es unter Ziff. 5. richtig heißen:

5. „Die Vorschriften des Artikel I, Ziff. 4, Abs. 2, Satz 2 und 3 der Rechtsverordnung vom 6. April 1933 finden auf die vorläufige Zulassung eines Stellvertreters entsprechende Anwendung."

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.